

15. Wer war nun dieser Henri Rolgen ? – Der Lebenslauf eines Verräters

Die Befragung des Angeklagten Henri Rolgen, durchgeführt im Oktober und November des Jahres 1948 von Substitut Joseph Foug, brachte Folgendes an den Tag:

Rolgen wurde am 13. Dezember 1923 „von einem luxemburgischen Vater und einer französischen Mutter geboren“. Er hatte keine Geschwister. Er besuchte die Primärschule 2 1/2 Jahre in Eitelbrück und anschließend 5 1/2 Jahre in Esch/Alzette. Nach dem Abschluß des 8. Schuljahres wurde er im Juli 1938 aus der Primärschule entlassen. Wenige Tage später und noch im selben Monat Juli trat er als Lehrling in die Karosseriewerkstatt von Jean Wirly in Esch/Alzette ein, um das Handwerk des Autolackierers zu erlernen. Er besuchte während der Lehrzeit die Gewerbeschule in genannter Stadt und zwar 1 1/2 Tage/Woche. Er musste als Schüler genannter Schule geschlossen mit seinen Kameraden in die HJ eintreten, beteiligte sich jedoch nicht an den Dienstübungen dieser Organisation. Eines Tages wurde ihm brieflich mitgeteilt, er wäre deshalb aus der HJ ausgeschlossen (das diesbezügliche Schriftstück befand sich 1948 in den Händen seines Rechtsanwalts). Im Übrigen kümmerte er sich, nach eigener Aussage, während der Besatzungszeit nicht um Politik und er verstand auch nichts davon. Im Jahre 1941 legte er seine theoretische und Anfang 1942 seine praktische Gesellenprüfung ab. Mithilfen war er in der Karosseriewerkstatt der Brüder Schlosser (Stroesser) in Esch/Alzette angestellt worden. Er arbeitete dort als Geselle bis zum 26. Februar 1943, Tag an dem seine Einberufung zum RAD erfolgte. Er diente in der RAD Abteilung 6/103 in Schlesien³⁶⁰, in die Ortschaft Zibelle (heißt heute Nivica und liegt in Polen) bis anfangs Mai 1943. Aus den Erklärungen von Rolgen geht nicht hervor, ob er freiwillig den RAD ablegte. Er gab auch den Ort, an dem er diesen Dienst verrichtete, nicht an³⁶¹. Der am 1. Dezember 1923 in Beldingen geborene und heute in Sandweiler lebende Flüchtling der Wehrmacht und Resistenzler Johnny Schmidt erzählte dem Autor Ende 2012, er hätte Rolgen gekannt. Dieser wäre mit ihm und zahlreichen anderen Luxemburgern sowohl im RAD in Zibelle als auch in der Wehrmachtsausbildung in Konitz (Westpreußen, heute Chojnice in Polen),

gewesen³⁶². Rolgen hätte sich in beiden Fällen nicht als Freiwilliger gemeldet. Darüber war sich Johnny Schmidt absolut sicher: Dies geht auch übrigens aus keinem der zahlreichen Dokumente bezüglich des gegen ihn nach dem Krieg angestrengten Prozesses hervor³⁶³. Lassen wir Rolgen weiter zu Wort kommen: „Meine Ausbildung erhielt ich in Konitz/Westpreußen und, nachdem diese abgeschlossen war, kam ich am 1. Oktober 1943 in Urlaub nach Hause zurück, wo ich dann etwa 14 Tage weilte. Nach Ablauf desselben kehrte ich nicht zu meiner Truppe zurück, sondern desertierte. Es war dies gegen Mitte Oktober 1943“. Als Grund seiner Fahnenflucht gab Rolgen an, die Luxemburger wären in der Wehrmacht ständig seitens der Deutschen schikaniert worden. Er gab weiter zu Protokoll: „Ich fand zuerst mein Versteck im Hause Jean Thill-Everard in Esch, Schiffhingerweg, Nr. 7. Um die Mitte Dezember desselben Jahres kam ich zur Familie Zeimes in die Handelsstraße. Ein Sohn dieser Familie namens Henri begab sich am 22. oder 23. Dezember 1943 mit mir nach Frankreich und zwar übersritten wir bei Villerupt die... Grenze. Wir begaben uns weisungsgemäß über Paris nach Clermont-Ferrand und anschließend nach Les Ancizes. In letztgenannter Ortschaft erhielt ich von Willy Weins aus Esch/Alzette eine neue gefälschte Ausweisakte und am 4. oder 5. Januar 1944 von Albert Ungeneuer eine Lebensmittelekarte. In Clermont-Ferrand fand ich Arbeit in der Karosseriewerkstatt eines gewissen Emilie Martin, nicht weit von der *Place de Jaude*. Ich trat in Kost und Logis bei Marius Andrivon in der *rue Cadine*“³⁶⁴.

Rolgen gab ferner zu Protokoll, er hätte in Clermont-Ferrand nicht genug für seinen Lebensunterhalt verdient. Deshalb hätte ein gewisser Jean Brücher aus Esch/Alzette ihm einen von seinem Vater übermittelten Brief, enthaltend 3.000.-RM, nach Frankreich bringen sollen. Er wäre aber nie in den Besitz dieses Geldes gekommen. Bei ihm in Clermont-Ferrand hätten im selben Haus die drei Luxemburger Büch, Felten und Diederer gewohnt. Als diese vorgegeben hätten, nach Hause zurückkehren zu wollen, hätte er sich, weil mittellos, denselben angeschlossen³⁶⁵.

In diesem Zusammenhang verfehlte Rolgen dann auch nicht, einen Kameraden zu bezeichnen, der weil angeblich ohne Geldmittel, einen Diebstahl verübt hätte und daraufhin festgenommen worden wäre. Ein anderer Luxemburger wäre im betrunkenen Zustand in einem Bordell verhaftet worden. Dieser hätte behauptet, deutscher Unteroffizier zu sein. Beide Fälle hätten sich noch vor Anfang Januar 1944 zutragen³⁶⁶. Die

falschen Papiere von Rolgen lauteten übrigens angeblich auf den Namen Henri Ledere, geboren in Boullay-sur-Moselle und trugen den Stempel der Stadt Nancy, wo sie ausgestellt worden waren³⁶⁷.

Rolgen sagte ferner vor Substitut Joseph Foug aus, er wäre mit seinen beiden Kameraden Büch und Felten, nach seiner Festnahme am Abend des 12. Februars bei Amnetz, nach Metz abgeführt worden. Dort hätte er bereits bei seiner 1. Vernehmung zwischen dem 24. und 26. Februar „eine heftige Ohrfeige“ erhalten. Am darauf folgenden Tag oder einige Tage später wäre er von einem Gestapo-Mann befragt worden, der behauptet hätte, ihn zu kennen. Rolgen sagte aus: „Ich kann allerdings nicht annehmen, dass er mich erkannt hätte, da durch die unmensliche Misshandlung mein Gesicht völlig entstellt war“³⁶⁸. Rolgen behauptete ferner, der ihn verhörende Gestapo-Beamte hätte ihm mitgeteilt, dass er „erschossen würde“ und dass er damit rechnen müsste, dass seine Eltern „ins KZ kämen bzw. umgesiedelt würden, da sie für sein Tun verantwortlich wären“. Zwischen dem 5. und 9. März wäre dann Folgendes geschehen: „Man führte mich zu einem älteren Herrn, der mich fragte, ob mir bewusst sei, dass ich erschossen würde und der mir erklärte, ich sei deshalb schwer belastet, weil ich aus eigener Initiative desertiert sei. ... er könne veranlassen, dass ggf. ein Todesurteil an mir nicht vollstreckt würde, doch müsste ich ihm für diesen Dienst einen Gegenstand leisten. Mit einem Gestapo-Beamten müsste ich nach Clermont-Ferrand fahren und anschließend den Monsieur Willy in Les Ancizes aufsuchen und ihn bitten, nach Clermont-Ferrand zu kommen, da dort junge Leute auf ihn warten würden, die zum Maquis wollten. Auf diese Art und Weise könnte Monsieur Willy festgenommen werden...“. Da Rolgen ablehnte, wäre er in der Folge „aufs schwerste misshandelt worden“. „Um diesen strengen Misshandlungen zu entgehen, erklärte ich mich dann mit dem mir gemachten Vorschlag einverstanden, mit dem Hintertgedanken allerdings, der Gestapo bei der ersten sich bietenden günstigen Gelegenheit zu entwischen“³⁶⁹. Auch in der Folge hätte er unter Druck gestanden. So hätte [Kommissar Herbert] Dietrich Föhrenhölzer den Befehl erhalten, sofort das Feuer auf ihn zu öffnen, wenn er

flüchten würde. Falls dies ihm gelungen wäre, hätte jener dafür gesorgt, dass seine Eltern nach Hinzert und anschließend nach Dachau gekommen wären³⁷⁰.

Den Äußerungen von Henri Rolgen und den späteren Erklärungsversuchen seiner Verteidigung widersprachen die Zeugenaussagen seiner zahlreichen Opfer sowie der Bericht des Beamten, der im Grundgefängnis Dienst hatte, als Rolgen eingeleitet wurde. Dieser sagte nämlich aus, dass er keine Spuren von Misshandlung auf Rolgen festgestellt hätte. Auch konnte er sich nicht erinnern, dass Rolgen ihm mitgeteilt hätte, er wäre misshandelt worden. Ferner gab der inhabifizierte Grenzpolizeikommissar Herbert Dietrich 1948 zu Protokoll, er hätte Rolgen in Luxemburg vernommen und hätte dieser bei seiner Überstellung nach Luxemburg durch die Sicherheitspolizei Metz keinerlei Spuren von Misshandlung auf sich getragen. Auf keinen Fall wäre er auf der Dienststelle in Luxemburg misshandelt worden. Auch hätte er, Dietrich, demselben in keiner Art gedroht. Der genannte Kommissar belastete Rolgen weiterhin schwer, als er vortrug: „Ich kann mit Bestimmtheit behaupten, dass mir Rolgen eine gewisse Anzahl (mehr als ein Duzend) Luxemburger, die sich in Frankreich als Deserteure aufhielten, namhaft machte. Er gab mir sowohl ihre richtigen als auch die von ihnen in Frankreich getragenen falschen Namen an, ferner ihren Beruf, ihr ungefähres Alter und ihren Wohnsitz in Luxemburg. Die Dienststelle der Sicherheitspolizei Luxemburg verfügte in vorliegendem Fall nur über sehr lückenhaftes Material...“. Rolgen hätte sich zudem schon in Metz bereit erklärt, den deutschen Behörden bei der Auffindung von Deserteuren behilflich zu sein³⁷¹.

Sogar der Gestapo-Spitzel Leo Bisenius zeigte sich nicht bereit, für Rolgen einzutreten. Dieser äußerte sich z.B. wie folgt: „Rolgen sah ich zu verschiedenen Malen auf der Dienststelle in Clermont-Ferrand. Ich kann nicht sagen, dass Rolgen seitens der Gestapo als Gefangener betrachtet wurde. Im Gegenteil, er bewegte sich in den Straßen der Stadt (= Clermont-Ferrand), um dann wieder auf der Dienststelle zu erscheinen“³⁷².

360. ANL, CDZ D-8: 003/0082.

361. ANL, CdG 5B, 0094.

362. Siehe hierzu auch: Goerges Even, *Ors Jungen*, Johnny Schmidt, S. 156. Schmidt erzählte, Rolgen wäre einer dieser taulen, liederlichen Männer gewesen, welche die Taschen voller Geld hatten (S. 163).

363. Dem Autor gegenüber geäußerte Meinungen, Rolgen hätte sich freiwillig zum RAD gemeldet, sind demnach nicht zutreffend.

364. ANL, CdG 5B, 0094.

365. ANL, CdG 5B, 0120.

366. ANL, CdG 5B, 0098.

310

Luxemburger Refraktäre, Deserteure und politische Flüchtlinge in Frankreich

367. ANL, CdG 5B, 0121.
368. ANL, CdG 5B, 0121, 0122 u. id. 5A, 0562 (Datum der Festnahme lasserlich).
369. ANL, CdG 5B, 0126-0128.
370. ANL, CdG 5B, 0126-0129.
371. ANL, CdG 5A, 0551-0554.
372. ANL, CdG 5A, 0573(2) u. id., 0555.

16. In ihrem Plädoyer bat die Verteidigung von Henri Rolgen das Gericht um mildernde Umstände

Rechtsanwalt James Risch aus Luxemburg, einer der Verteidiger von Rolgen, plädierte wie folgt:

Rolgen wurde am 13. Dezember 1923 geboren. Im Moment der Taten, die ihm zu Lasten gelegt wurden, hatte er demnach 20 Jahre und 3 Monate. Er war gemäß Artikel 488 unseres damals geltenden Zivilgesetzbuches, das die Großjährigkeit erst nach der Vollendung des 21. Lebensjahres vorsieht, minderjährig. Die Verteidigung von Rolgen plädierte natürlich auf **Unzurechnungsfähigkeit ihres Mandanten, weil er noch minderjährig** wäre. Der durch die Minderjährigkeit des Angeklagten bedingte Mangel an Willen sowie an Lebenserfahrung und Überlegung wären von den Chefs der verschiedenen Kommandos auf schändliche Art ausgenutzt worden.

„In diesem Sinne führe ich die barbarische Behandlung an, die er (Rolgen) im Gefängnis von Metz widerfuhr sowie die Drohung, ihn hinzurichten und seine Eltern zu verschleppen. Der charakterschwache Rolgen ist unter der Last dieser Androhungen, die so waren, dass sie Eindruck auf erwachsene Personen machten, zusammengebrochen. Keiner hat die Lage von Rolgen besser charakterisiert wie Grenzpolizeikommissar Herbert Dietrich, der vor Gericht aussagte: „Der Junge zitierte förmlich für sein Leben. Rolgen ist ein **Opfer der deutschen Polizeimethoden** geworden“. In den Fängen der geschulten 40-jährigen Polizisten wie Stuckenbrock, Wiard, Kunze ... wäre der Angeklagte eine Kugel Kitt gewesen, die sie nach Belieben kneten konnten. Sie hätten ihm gesagt: „Vögel friss oder stirb“. Aus dieser Sackgasse hätte Rolgen nicht mehr herauskommen können.“

Der Umstand, dass Rolgen einziger Sohn wäre, hätte dazu geführt, dass er Willen- und Charaktermängel an den Tag legen würde, die bei Kindern aus kinderreichen Familien nicht zu finden wären. Dietrich hätte diesbezüglich ausgesagt: „Widerstandskraft hat Rolgen keine gehabt; es war leicht mit einem solchen Menschen fertig zu werden“.

Entlastungszeugen sagten aus, Rolgen wäre ein guter Luxemburger [?] gewesen. Er wäre ja auch Deserteur gewesen und hätte außerdem den Gefangenen Dienste geleistet, wenn er sich nicht unter den Augen seiner Vorgesetzten befand (Zeugenaussagen von Cuvelier und Roupert).

Die Mutter von Rolgen wäre ursprünglich Französin gewesen und erst durch Heirat Luxemburgerin

geworden. Sie wäre selbst am 20. Juni 1944 verschleppt und erst am 8. Mai 1945 von den Amerikanern befreit worden. Der Vater des Angeklagten, einfacher Arbeiter, wäre bis zur Befreiung des Landes versteckt gewesen. „Ihr befändet Euch demnach in Gegenwart von zwei richtigen Patrioten... Indem Ihr den einzigen Sohn hinrichtet, tötet Ihr gleichzeitig die Mutter und den Vater...“³⁷³.

17. Wie die Verteidigung von Henri Rolgen plädierte und dessen Verbrechen herunterzuspielen

Advokat Marcel Nobsusch aus Luxemburg, einer der Verteidiger von Rolgen, legte dar wie folgt:

... Henri Zeimes und Rolgen kamen glücklich in Clermont-Ferrand an. Zeimes hatte kein Geld, Rolgen hingegen besaß 3.000.- Französische Franken. Sie teilten diese geringe Summe. Weil er keine Arbeit fand und das Geld ihm ausging, beschloss Rolgen nach einiger Zeit, mit drei weiteren Deserteuren nach Hause zurückzukehren. Einer derselben, Diederit, blieb unterwegs bei seiner Tante in Bry/sur Marne. Bück, Felten, und Rolgen wurden von den Grenzposten in Aunretz verhaftet und auf die Polizeistelle daselbst abgeführt, wo sie die Nacht in Handschellen im Keller verbrachten. Am nächsten Tag wurden sie von Beamten der Gestapo in das Gefängnis von Metz überführt. Sie blieben fast 2 Wochen dort. Um den 24. oder 26. Februar 1944 wurden sie zum Sitz der Gestapo in Metz gebracht, um verhört zu werden. Das erste Verhör, das ergebnislos verlief, dauerte eine halbe Stunde. Sie wurden ins Gefängnis zurückgeführt, wo sie zum ersten Mal getrennt wurden. Einige Tage später fand das zweite Verhör statt, während dessen Rolgen von den Gestapo-Männern auf bestialische Weise misshandelt wurde. Den Zeugen Pascal Sanny und Robert Schomme nach trug Rolgen Spuren von Knüttelschlägen über den ganzen Rücken und hatte das Gesicht ganz geschwollen. Die Beamten wollten von ihm wissen, wer ihn über die Grenze gebracht hätte, warum er nach Frankreich gegangen wäre und ob er einen Herrn Albert und einen Herrn Hubert kennen würde. Rolgen leugnete, einen Herrn Albert zu kennen. Da er erfundene Angaben über seinen Grenzübertritt nach Frankreich machte, entlud die Wüt der Gestapo-Beamten sich auf ihn. Schließlich, um den Schlägen zu entkommen, gab er an, einen gewissen Herrn Willy zu kennen, der ihm in Clermont-Ferrand Lebensmittelpakete verschafft hätte. Beim dritten Verhör wurde er gefragt, ob er bereit wäre, diesen Herrn Willy aufzusuchen. Als er ablehnte, wurde er erneut verprügelt. Schließlich, durch die Schmerzen und die Drohungen am Ende seiner

Luxemburger Refraktäre, Deserteure und politische Flüchtlinge in Frankreich

Kräfte angelangt, erklärte er sich bereit, diesen Willy ausfindig zu machen. Am 9. März wurden Rolgen und seine beiden Kameraden an den Sitz der Gestapo in Luxemburg überführt. Dort wurden sie erneut befragt. Der Grenzpolizei-Kommissar Dietrich drohte Rolgen unter anderem erneut an, seine Eltern würden ins KZ gesteckt werden, wenn er nicht bereit wäre, diesen Willy aufzusuchen. Der Vater des Angeklagten war übrigens schwer an Tuberkulose erkrankt. Rolgen sagte zu, in der Hoffnung, dann mehr Gelegenheit zu haben, Ausreiß zu nehmen. Dietrich führte ihn alsdann ins Grundgefängnis und am anderen Tag nach Metz, wo Fürnhölzer ihn erwartete.

Dietrich sagte bei seiner ersten Vernehmung in Luxemburg aus, als er noch nicht verurteilt war. Rolgen hätte genaue Angaben über das Auffanglager in Frankreich gemacht. In der Folge nahm er diese Aussage jedoch zurück. Er erklärte dann in der Tat: „Ich kann nicht mit restloser Bestimmtheit sagen, ob die Aussagen von Rolgen gemacht wurden oder nicht. Ich möchte weiter betonen, dass wir ganz andere Quellen gehabt haben. Wir wussten bestimmt, dass sich Luxemburger Refraktäre in Clermont-Ferrand und Les Ancezes befanden; wir haben die Namen der in Südfrankreich befindlichen Luxemburger gehabt...“³⁷⁴. Der Zeuge Paul Langers hatte übrigens zuerst zu Protokoll gegeben, dass die Gestapo von den beiden erwähnten Aufnahmestellen wusste und dies lange bevor Rolgen aufgegriffen wurde. Bei seiner zweiten Aussage hatte Langers jedoch seiner ersten Erklärung widersprochen³⁷⁵.

Die Verteidigung führte mehrere Luxemburger Zeugen an, die erklärten, dass verschiedene andere Personen der Gestapo bereits vorher Hinweise auf die Aktivität der Luxemburger in der Auvergne gegeben hätten. So wäre dieser oder jener Inhaftierte aus dem KZ frühzeitig entlassen worden, weil er den Deutschen Auskünfte über den Verbleib von luxemburgischen Fahnenflüchtigen in Frankreich gemacht hätte. Stuckenbrock schlug in dieselbe Kerbe und meinte, dass so manches über Albert Ungeheuer und einem gewissen „Boy“ von der Gestapo gewusst war. **Glesener** und **Hayard** wären übrigens vorher an derselben Stelle verhaftet worden wie Rolgen. Ein Zeuge habe auch ausgesagt, dass es eine gewisse Unstimmigkeit zwischen den Eschern und Differdingern in der Resistenzgruppe gegeben hätte. Dadurch könnte ein oder mehrere Wörter unglücklich herausgerutscht sein, welche die Gestapo dann aufgefangen hätte.

Somit könnte man nicht behaupten, Rolgen hätte Albert Ungeheuer und sein Netz verraten. Rolgen müsste von diesem Punkt der Anklage freigesprochen werden, nicht zuletzt auch weil anlässlich der

Festnahme von Ungeheuer man die richtigen und falschen Namen der Luxemburger Refraktäre bei ihm oder in zwei Koffern, die sich an seinem Wohnsitz befanden, gefunden hätte. Im Übrigen wäre eine deutsche Militärkolonne am 9. März in Clermont-Ferrand angegriffen worden. Es hätte Tote gegeben. Der Sicherheitsdienst und die Gestapo hätten einen Zusammenhang zwischen diesem Angriff und der steigenden Anzahl an Refraktären in dieser Gegend gesehen und deshalb die Razzia vorgenommen³⁷⁶. Die Verteidiger von Rolgen meinte des Weiteren, die Gestapo hätte mit Vorliebe denselben gequält, weil sie in ihm, im Gegensatz zu seinen beiden festgenommenen Kameraden, den Schwächling gesehen hätten. Dietrich hätte gesagt: „Du hast die Wahl, entweder gelst du mit oder du wirst erschossen, deine Eltern kommen ins KZ“. Ein Zeuge namens Sturm würde sogar behaupten, der Angeklagte wäre ein guter Luxemburger gewesen, weil er Traktate gegen den Nationalsozialismus verteilt hätte.

Kommissar Herbert Dietrich hatte kein Vertrauen in Rolgen. Er schärfte Stuckenbrock in der Tat ein, denselben eng zu bewachen³⁷⁷. Rolgen kam nach seiner „gezwungenen Flucht nach Deutschland freiwillig nach Luxemburg zurück“. Er kam nach Esch/Alzette und hörte von seinem Vater, was man über ihn erzählte. Dann ging er sofort zur Escher Gendarmerie, um sich zu rechtfertigen. Warum wurde die Mutter des Angeklagten, dessen Vater konnte nicht gefasst werden, weil er untergetaucht war, nach Deutschland verschleppt? Warum diese Deportation, wenn gemäß der Anklageschrift Rolgen ein fleißiger Mitarbeiter der Gestapo gewesen wäre? Diese Verschleppung bekräftigt die These, dass der Angeklagte sich als unglückliches Opfer gegen seinen Willen in den Klauen der Gestapo befand.

Auch hatte Rolgen die Pässeure, die Familien bei denen er versteckt war, sowie auch seinen Kameraden Diederit, der in Bry/Marne geblieben war, nebst weiteren Kameraden nicht verraten. Die Tatsache, dass er nichts über diese Personen, die der Gestapo vor der Verhaftung des Angeklagten nicht bekannt waren, verriet, bezugen, dass Rolgen kein Verräter war.

Maitre Claude Roupert, Rechtsanwalt in Paris, der bloßstellende Briefe bei sich trug, erklärte, Rolgen hätte diese Briefe an sich genommen und zerrissen.

Auch Maitre Cuvelier sagte aus, Rolgen hätte sich ihm gegenüber korrekt benommen. Die Tatsache, dass der Angeklagte bei den vorgenommenen Festnahmen als willenloses Instrument zugegen war, ließ seine unglücklichen Kameraden annehmen, dass er sie verraten hätte. Sein Auftrag war es nur, den Herrn Willy zu finden, dann wäre seine Aufgabe beendet. Er würde

374. Der Militärrichter war hingegen der Meinung, dass Rolgen bereits in Metz und dann in Luxemburg die Zufluchtsstätte in Clermont-Ferrand und Les Ancezes sowie die Namen der Chefs der Widerstandsbewegung und besonders den von Albert Ungeheuer preisgab.

375. ANL, CdtG 5A, S. 2 (0151)- 6 (0155).

376. *Ibidem*, S. 7-11 (0160).

377. *Ibidem*, S. 8-14 (0163).

dann eine Strafe wegen Fahnenflucht erhalten, seine Eltern würden aber unbehelligt gelassen. Die Gestapo ließ ihn dann aber, gegen seine Erwartung, nicht mehr aus ihren Krallen³⁷⁸.

Soweit die vorstehend zusammengefasste Plädoyer der beiden Rechtsanwältin von Henri Rolgen.

18. Das Urteil gegen Rolgen

Kurz vor Kriegsende heiratete Henri Rolgen eine Deutsche aus München³⁷⁹. Am 26. und 31. Juli 1951 verhängte das Kriegsverbrechengericht in Luxemburg das Todesurteil über denselben. Die Luxemburger Staatsangehörigkeit wurde ihm aberkannt. Er verlor mehrere Rechte. 1952 wurde ein Rekurs beim Kassationshof verworfen. Nach eingereichtem Gnadengesuch wurde durch Beschluss vom 19. Juni 1952 die Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt. Die anderen Strafen wurden beibehalten. Durch Gnadenbeschluss vom 30. Dezember 1957 wurde die Strafe in 25 Jahre Zwangsarbeit umgewandelt³⁸⁰. Nach seiner Begnadigung wurde er jedoch bereits im September 1963 nach 18 Jahren Haft entlassen. Nachdem er des Landes verwiesen worden war, eröffnete er eine Autowerkstatt in Trier. Er starb im Jahre 1978 in dieser Stadt³⁸¹.

19. Wer war dieser Carlo Steffen ?

Eswurde bereits über diesen üblichen Zeitgenossen, der von größerer Körpergestalt war, bemerkt, dass er vor dem Krieg immer in Luxemburg gelebt hätte, Franzose dem Gesetz nach, aber Luxemburger durch das Blut und durch seine Erziehung wäre. Er hatte jedoch bereits 1940 nach dem Einfall von Nazi-Deutschland freiwillig die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Da er bei vielen Verhaftungen der Luxemburger in Frankreich eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte, wollen wir nachstehend etwas näher auf diese zweifelhafte Gestalt eingehen, für welche die Staatsanwaltschaft die Todesstrafe forderte.

Nach dem Zusammenbruch flüchtete Steffen nach Deutschland. Er wurde dort gefasst und in die Haftanstalt im Grund eingeliefert. Er sagte dort aus wie folgt:

„Ich bin [am 28. Dezember 1913] in Colombes (Paris) als Sohn von Peter Steffen und Maria

Schr... geboren. Meine Eltern sind deutscher Abstammung, doch glaube ich, dass sie hienlands die luxemburgische Staatsangehörigkeit erworben haben. Als kleines Kind verzog ich mit meinen Eltern nach Luxemburg. Die Primärschule besuchte ich zu Luxemburg-Limpertsberg. Nach meiner Schulentlassung erlernte ich... das Friseurhandwerk. Dies während 3 Jahren. Bis kurz vor dem Einmarsch der deutschen Truppen in Luxemburg, habe ich in dieser meiner Eigenschaft in Wasserbillig und in Bettenburg gearbeitet. ... Meine Brüder tragen den Namen Schr.... Ich habe noch eine Schwester, die den Namen Steffen Anny trägt... Warum die einen Kinder den Namen Schr..., die anderen dagegen den Namen Steffen tragen, kann vielleicht auf die Ehescheidung meiner Mutter zurückzuführen sein. Mein Vater ist verstorben, während meine Mutter hier in der Stadt ansässig ist. Im Juli 1937 heiratete ich die deutsche Staatsangehörige Merkes Lisa aus Bronsfeld (Kreis Prüm). Aus dieser Ehe sind drei Jungen hervorgegangen. Meine Ehegattin erlitt im Jahre 1943 einen Schlaganfall und ist infolge von Rückenmarkentzündungen im hiesigen Zithakloster verschieden. Am 19. April 1944 heiratete ich die Luxemburgerin Maria Sch.... aus Garrnich. Ob dieser Ehegemeinschaft ein Sohn entsprossen ist, weiß ich nicht... Das Kind muss dann schon nach meiner Flucht nach Deutschland geboren worden sein. Vor Kriegsausbruch habe ich keinem deutschen Geheim-

oder Spionagedienst angehört... 1939 betrieb ich in der Kapuzinerstraße ein Friseurgeschäft.... Im November 1939 wurde ich durch zwei Beamten der Kriminalpolizei von Luxemburg verhaftet.... Nach einer 9-tägigen Untersuchungshaft wurde ich wieder in Freiheit gesetzt. Durch diese Inhaftierung flaute mein Geschäft ab, so dass ich Pleite machte. Ich musste stempeln gehen, damit ich meine Familie durchbringen konnte. Im April 1940 erhielt ich durch das Arbeitsamt bei der Firma Belfort in Neudorf eine Beschäftigung. Ich wurde im Osling bei Holzfallarbeiten eingesetzt. Diese Arbeiten wurden schon drei Wochen später, dh. nach dem erfolgten Einmarsch der Deutschen in Luxemburg, eingestellt.. Am 15. Mai suchten mich Hauptmann Schäfer und Hauptmann Wiegand in meiner Wohnung in der Hollericherstraße auf. Die beiden äußerten sich, der in Bonneweg wohnende de Malaise Julius würde die Schuld daran tragen, dass mein Bruder Josef 1939 durch die Franzosen in Diedenhofen verhaftet worden sei....

Der VdB trat ich Ende 1940 bei. Meine Mitgliedsnummer liegt in den 28.000. Der NSDAP bin ich im Dezember 1942 beigetreten. Ein politisches Amt bekleidete ich nicht. Ich war ebenfalls nicht Mitglied der Allgemeinen SS. Nach dem Einmarsch der Deutschen in Luxemburg suchte ich bei dem Cdz zwecks Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit nach. Im September 1940 wurde diese mir zugesagt und erhielt ich auch einen reichsdeutschen Pass. Von

dieser Zeit an bin ich deutscher Staatsangehöriger.. Im Oktober 1940 wurde das Schuhgeschäft „Gilly“ meinen Brüdern Josef und Marcel Schr... sowie mir übertragen. Wir waren somit die kommissarischen Verwalter dieses Geschäftes. Ende des Jahres 1941 haben wir das Schuhgeschäft „Gilly“ zum Preise von 113.000.- RM käuflich erworben. Diese Summe wurde uns teilweise... vorgestreckt. Im Mai 1941 erhielt ich unerwartet den Stellungsbehl... dem ich Folge leisten musste. In Trier stellte ich mich der Wehrmacht. Ich erhielt einen Marschbefehl nach Biarritz-Nègresse... Dort wurde ich in eine Kompanie gesteckt und erlitt eine 4-wöchentliche militärische Ausbildung. Leutnant Schröder, welcher diese Kompanie befehligte, teilte mir daraufhin mit, ich käme in eine Abwehrruppe. Ich müsste mich im Hotel Charthon daselbst stellen... Im fraglichen Hotel sah ich Hauptmann Schäfer wieder. Da dieser mich bereits im Mai 1940 in meiner Wohnung in Hollerich aufgesucht hatte, kam meiner Ansicht nach die Einberufung auf seine Veranlassung hin. Hauptmann Schäfer sagte zu mir, sie bräuchten hier in Frankreich Leute, die die französische Sprache beherrschen würden. Dieser Abwehrruppe gehörten Elsässer und Lothninger an. Ich trug zeitweilig die deutsche Wehrmachtsuniform und auch Zivilkleider. Diese Abwehrruppe diente dazu, die französische Bevölkerung auszuspiionieren und Meldung zu erstatten. Außerdem wurde den Angehörigen der Abwehrruppe spezielle Missionen erteilt... Ich überrichtete in einer Kaserne, doch war meine Ausgangszeit nicht beschränkt. Im September 1941 wurde ich in die Briefzensurstelle Bordeaux dienstlich versetzt. Die Briefe, die ich kontrollierte, waren von deutschen Wehrmachtsangehörigen geschrieben, die im Süden von Frankreich abgestellt waren. Viele derselben gaben in diesen Briefen ihren Standort bekannt, und musste dieser ausradiert werden. Die Soldaten erhielten dann eine Rüge. Im Februar 1942 kam ich zur AST-Abwehrstelle in Bordeaux... Hier war ich für die Übersetzung der eingegangenen Berichte von der französischen in die deutsche Sprache verantwortlich... Nach der Übersetzung der Demarkationslinie wurde in Toulouse eine Abwehrstelle errichtet. In dem bis dahin unbesetzten Gebiet von Frankreich waren überall noch größere Waffen- und Munitionsvorräte versteckt, die ausfindig gemacht werden mussten... Dann kam ich nach Perpignan. Auch hier wurde eine Abwehrstelle neuerrichtet. Hier wurden ebenfalls Waffen- und Munitionsvorräte beschlagnahmt. Hiermit sicherte die deutsche Wehrmacht ihre Stellungen in Frankreich, denn im Falle wo unter der

Bevölkerung Aufstände aufgekommnen wären, hätten diese Waffen derselben große Dienste geleistet. Da meine Ehefrau schwer erkrankt war, beantragte ich meine Versetzung nach Luxemburg. Diese wurde mir auch gewährt. In Luxemburg-Stadt erhielt ich eine Anstellung in der SD-Dienststelle. Ich überwachte die Kreisleitung... Im Februar 1944 kam eine Meldung zur SD-Dienststelle, dass sich Luxemburger in Clermont-Ferrand und Umgebung aufhalten würden. Da ich Frankreich kannte und außerdem die französische Sprache beherrschte, wurde ich nach Clermont-Ferrand geschickt....”

Während der Rundstreckt-Offensive gehörte Steffen zeitweilig dem Spionagerupp Bollendorf und Clerf an³⁸². Aus dem Bericht des Agenten des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gendarmerie) Martin Bernard über die Verhältnissweise des Angeklagten geht hervor, dass Steffen nur die Ausführung einer Pflicht, die ihm als Angestellten der SD-Außenstelle Luxemburg oblag, gesehen hätte, derweilen ohne die Mitarbeit von Rolgen (und Modolin) viele Verhaftungen ausgeblieben wären³⁸³.

Karl Steffen wurde am 13. Juli 1946 ins Grundgefängnis eingeliefert. Er wurde zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt³⁸⁴.

20. Plädoyer des Anwalts Robert Servatius aus Köln für Carlo Steffen

Rechtsanwalt Robert Servatius aus Köln hatte die Verteidigung von Carl Steffen übernommen. In seinem 33 Seiten umfassenden Plädoyer hebt er zuerst die Anklagepunkte gegen seinen Mandanten hervor: Verletzung der Treupflicht nach Art. 118bis des *Code Penal*, Festnahmen und Verschleppungen begangen in Frankreich, Denunziationen begangen in Frankreich, Luxemburg und Deutschland, Körperverletzung, Unterstützung des Feindes bei Maßnahmen gegen das Privatvermögen begangen in Luxemburg.

Alsdann führt er den Antrag des Vertreters der Anlage auf Todesstrafe für Steffen an. Er bestätigt ferner die in der Anklageschrift hervorgehobene Feststellung, dass Steffen keine luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen würde. Dies war übrigens auch bereits in dem vorangegangenen Urteil im Rundstedt-Offensive-Prozess, in dem Steffen ebenfalls angeklagt war, zum Ausdruck gekommen. Aus den weiteren Ausführungen von Servatius geht noch Folgendes hervor:

Auf Grund eines besonderen Antrags hatte Steffen in der Tat bereits 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Er war schon damals als Reichsdeutscher gemustert und eingezogen worden.

378. *Ibidem*, S. 16-21(0170).

379. Paul Cerf, *Eputation*, S. 73.

380. ANL, Cdg. 5A.

381. Paul Cerf, *Eputation*, S. 74.

314

382. ANL, Cdg 5A, 0569-0571 (Text gekürzt und angepasst).

383. ANL, Cdg 5A, 0572.

384. ANL, Cdg 219.

Er war NSDAP-Mitglied und hatte auch „Aufnahme in die Freiwilligen-Kartei dieser Partei gefunden“. Die Verletzung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgte somit zweimal. Die deutsche Staatsangehörigkeit hatte Steffen auch nach dem Krieg behalten, weil er freiwillig in Deutschland blieb.

Anwalt Servatius unterstrich, dass die Auslieferung von Steffen aus Deutschland ausdrücklich nur wegen in Luxemburg begangenen Kriegsverbrechen erfolgt wäre! So bestand Servatius dann auch darauf, dass die Strafverfolgung von in Frankreich begangenen Taten somit auszuschließen wäre³⁸⁵.

„Die Hauptanklage, die gegen Steffen erhoben wird ist die **Verletzung der Treupflicht** nach Artikel 118bis“, meinte Servatius. Bereits im vorangegangenen Verfahren „Rundstedt-Offensive“ wäre der Verstoß gegen den genannten Artikel nicht als Kriegsverbrechen angesehen worden. Das Gericht hätte Steffen nur wegen des „politischen Verbrechen gegen die äußere Staatsicherheit“ zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. „Eine nochmalige Verurteilung wegen der gleichen Tat ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht möglich“, schloss der Anwalt³⁸⁶.

„Als Treubruch kann nicht angesehen werden, wenn ein Ausländer im Krieg eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Mit dem Erwerb dieser neuen Staatsangehörigkeit entsteht aber eine neue Treupflicht... Die erste Pflicht, die übernommen wird, ist im Krieg der Wehrdienst. Steffen war somit verpflichtet, den Wehrdienst auszuüben, zu dem er einberufen wurde. Er wurde zunächst als Infanterist eingezogen, nach einiger Zeit aber wegen seiner Sprachkenntnis zur Abwehr einberufen... Mit der Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit und mit dem Eintritt in die Wehrmacht war die Aufkündigung der Treupflicht gegenüber Luxemburg, Land in dem er ansässig war, für jedermann sichtbar vollzogen. Das ist kein heimlicher Verrat, sondern ein offenes Bekenntnis... Das ist kein Treubruch und keine moralische Niedertracht“³⁸⁷.

Betreffend **Misshandlungen**, welche die Anklage Steffen vorgeworfen hatte, bezog der Verteidiger sich auf einen Bericht der „*Commission on the Responsibilities of the War*“ von 1919 und auf eine auf diesen Bericht fußende Liste der „*United Nations War Crimes Commission*“. Diese Liste würde aufzählen: I. Mord und Massaker – systematischer Terror, III. Tortur von Zivilpersonen, IV. Versäztliches Ausshungern von Zivilpersonen. Es müsste sich also um schwere Misshandlungen, Grausamkeiten und Verbrechen

handeln, einfache Körperverletzungen, die ohne Folgen geblieben wären, würden nicht darunterfallen. „Einzelne Missgriffe können vom Standpunkt des Völkerrechts keine Kriegsverbrechen sein“, schlußfolgerte Servatius. Er untersuchte dann die einzelnen Anklagen, aus denen, seiner Meinung nach, aber nur Ohrfeigen oder höchstens ein Schlag ins Gesicht hervorgehen würden. Von Grausamkeiten und Torturen konnte keine Rede sein. Nur bei der Verhaltung von Pflarrer Krier hätten Steffen und die übrigen Beamten denselben blutige Verletzungen am Kopf zugefügt. Jener hätte sich jedoch „mit erheblichen Körperkräften“ gewehrt. Der Anwalt rechtfertigte dieses rabiate Vorgehen mit dem Argument: „Jeder Einwohner schuldet der Besatzungsmacht Gehorsam und Achtung; wird er festgenommen, so hat er zunächst zu folgen. Weigert er sich, so kann Zwang angewandt werden. Dieser Zwang erfolgt bei offenem Widerstand dann meist in krasser Form. Das sind Sitten und Gebräuche des Krieges“. [Sic!] Servatius schrieb: „Man kann nicht annehmen, dass Steffen innerhalb dieses Kommandos nun stets geschlagen habe, denn dies wäre Stuckenbrock nicht unbekannt geblieben und er wäre dagegen angegangen“. Im Fall von Pflarrer Krier hätte Stuckenbrock die beschriebene Misshandlung auch pflichtgemäß nach oben gemeldet.

„Man kommt somit zum Ergebnis, dass bezüglich der Gruppe Misshandlungen Kriegsverbrechen nicht vorliegen. Die Vorfälle, die Steffen bei seiner gerichtlichen Vernehmung gemacht wurden, gingen auch eigentlich nicht dahin, dass er besonders schwere Misshandlungen begangen habe, sondern dass er gerade mit Luxemburgern so verfahren sei“, meinte Servatius³⁸⁸.

Zur Aburteilung standen auch die **Festnahmen**, die in Frankreich durch das Kommando Stuckenbrock erfolgten. „Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 1947 sind diese Festnahmen landesrechtliche Vergehen und da sie im Krieg begangen wurden, Kriegsverbrechen, es sei denn, dass die Festnahmen durch die Sitten und Gebräuche des Krieges gerechtfertigt sind“.

„Eshandelt sich bei diesen Festgenommenen um Personen, die sich zu einer geheimen Organisation zusammengeschlossen hatten, die mit den Widerstandsgruppen in Luxemburg in Verbindung stand und zu den französischen Resistenzkern im Maquis Verbindung unterhielt; auch bestand im Maquis Verbindung unterhielt; auch bestand Verbindung zum englischen Nachrichtendienst. Die Gruppe setzte sich zusammen aus Leuten, die sich dem Wehrdienst oder dem Arbeitsdienst entzogen hatten und aus ihren Helfern. Einzelne Mitglieder hatten Waffen... Die Festnahme war demnach eine

berechtigte Kampfmaßnahme... Parisankrieg ist, seiner ganzen Begriffsbestimmung nach, ein rechtloser Krieg... Auch genügt die Gefährlichkeit zur Festnahme... Die Befehle zur Festnahme waren daher nach Kriegerecht rechtmäßig und verbindlich... In Frankreich galten obendrein die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens. Dieses Abkommen gab der Besatzungsmacht das Recht zur Festnahme. Die Festnahmen hat Steffen außerdem befehlsgemäß durchgeführt und er trägt nicht die Verantwortung“³⁸⁹.

Was die Anklage betreffend **Verschleppungen** betrifft, brachte Servatius unter anderem vor, dass mit der Festnahme und Ablieferung der Festgenommenen die Tätigkeit von Steffen beendet war. Er stellte fest: „Steffen soll die Verantwortung tragen für die Tat anderer und darüber hinaus für Folterung und Erschießungen, die wieder von anderen Personen später vorgenommen worden sind“. Weiter klagte Servatius, dass die Anklage erklärt hätte, dass sie den langjährigen Gestapo-Beamten Stuckenbrock den guten Glauben zusprechen würde, dass er an die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit aller Maßnahmen geglaubt hätte. Dieses Recht müsse nun aber auch Steffen, dem einfachen Soldaten der Abwehr und Untergebenen von Stuckenbrock, zugesprochen werden³⁹⁰.

Was den Vorwurf bezüglich **Denunziationen** seitens Steffens angeht, bestritt Servatius, dass hier eine strafbare Handlung vorliegen würde. Er meinte, Steffen hätte erklärt, dass er bei der eigentlichen Festnahme von Ungeheuer nicht mitgewirkt hätte und Stuckenbrock nur die Person gezeigt hätte, die ihm (unter dem Namen Desmond) bekannt geworden wäre. Er hätte die eigentliche Bedeutung Ungehueurs für Stuckenbrock nicht gekannt. Es würde demnach an dem Vorsatz fehlen, Ungeheuer den Härten des Feindes ausgesetzt zu haben.

Servatius führte nun einen Brief an, den Ungeheuer nach Luxemburg schrieb: „Er [= Ungeheuer] bemerkt darin, dass Steffen bei ihm erschienen sei und Verbindung mit ihm habe aufnehmen wollen; dies habe er abgelehnt, weil Steffen *un tellent drole* sei, dass er sich erst über seine Person vergewissern wolle. Steffen sagt, dass er zu dem ihm unbekanntem Ungeheuer gekommen sei, der den Namen Desmond trug. Er hatte ihm erklärt, dass er bisher für den SD gearbeitet

habe. So verfährt wohl niemand, der das Haupt einer Widerstandsbewegung festnehmen will“.

Servatius unterbreitete ferner, Steffen hätte angegeben, er wäre im Auftrag der Abwehr in Clermont-Ferrand gewesen. Sein Auftrag wäre gewesen, in die bestehende Nachrichtenverbindung der Resistenz nach England einzudringen. Stuckenbrock hätte angegeben, dass die Unterstellung unter sein Kommando erst auf besonderen Antrag von der Abwehr genehmigt worden wäre³⁹¹.

Vermögenserwerb: Außerdem wurde Steffen zur Last gelegt, aus dem durch die Besatzungsmacht enteigneten Vermögen, zusammen mit seinen zwei Brüdern, ein Geschäft erworben zu haben, wenn auch gegen Bezahlung. Betreffend eine etwaige von Steffen zu leistende Entschädigung meinte Servatius, eine solche könnte nicht geleistet werden, denn Steffen wäre mittellos; seine Kinder wären auf die Unterstützung anderer angewiesen³⁹².

Schlußfolgerung des Anwalts: „Es bleiben an strafbare Handlungen nur die Ohrfeigen und Stöße, die Steffen hier und da in der Erregung der Festnahmen ausgeteilt haben soll“. Dafür hätte er bereits büßen müssen. Er würde sich bereits seit 6 Jahren in Haft befinden. „Ausgeliert war er wegen Taten, die sich nunmehr als geringfügig erwiesen haben; eine Verurteilung wegen Kriegsverbrechen ist daher nicht möglich“, meint Servatius. Militär-Auditor Kill hätte wegen der Gesinnung des Angeklagten die Todesstrafe beantragt. „Dem muss man fest entgegenreten“. Servatius fand sogar, dass Steffen auch für die Allgemeinheit Verständnis hatte. Ohne an dieser Stelle weitere Erklärungen hierüber zu liefern, stellte er fest: „Dies zeigt die Verhinderung der Sprengungen in Grevenmacher“. Steffen ist kein Verbrecher; sondern ein politischer Gegner. Steffen hat zur deutschen Seite gehalten, weil er deutsch fühlte. Seine Vorfahren stammen aus Deutschland und er hat selbst eine deutsche Frau geheiratet. Den Deutschfühlenden stand die Gruppe der Frankophilen gegenüber...“ Er schließt, nachdem er einige irrige und unbegründete Überlegungen über die Luxemburger angestellt hatte, mit den Worten: „Ich beantrage das Verfahren gegen den Angeklagten Steffen einzustellen und seine Rücksendung in die amerikanische Besatzungszone Deutschlands anzuordnen, wo er hergekommen ist“³⁹³.

385. ANL, CdG 5A, 0088-0092 (S. 3).

386. ANL, CdG 5A, S. 6.

387. ANL, CdG 5A, S. 7-8.

388. ANL, CdG 5A, S. 8-14.

316

389. ANL, CdG 5A, S. 14-19, 30.

390. ANL, CdG 5A, S. 21, 22, 24.

391. ANL, CdG 5A, S. 25-27.

392. ANL, CdG 5A, S. 28, 29.

393. ANL, CdG 5A, S. 30-33 (0122).